

Wissenschaftsrat

Drs. 2252/73

Berlin, den 26. Januar 1973

Zweite Stellungnahme zur Finanzierung
von Ausbaumaßnahmen an Lehrkrankenhäusern
nach dem Hochschulbauförderungsgesetz

Vorbemerkung

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 sieht vor, daß die zur ärztlichen Ausbildung gehörende 12-monatige praktische Ausbildung in Krankenanstalten auch in Krankenanstalten außerhalb der Hochschulen (Lehrkrankenhäusern) durchgeführt werden kann. Der Wissenschaftsrat hat in einer Stellungnahme zur Finanzierung von Ausbaumaßnahmen an Lehrkrankenhäusern vom 20. November 1970 (Drs. 1757/70) empfohlen, die Baumaßnahmen und Geräte, die bei den in Frage kommenden Krankenanstalten für die Ausbildung der Studenten erforderlich sind, in die Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz einzubeziehen.

Der Planungsausschuß für den Hochschulbau ist dieser Empfehlung gefolgt und hat festgestellt, daß ein Bau-, Beschaffungs- oder sonstiges Vorhaben in einem Lehrkrankenhaus dann in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einzubeziehen ist, wenn das betreffende Vorhaben für die Ausbildung im Rahmen des Medizinstudiums erforderlich ist. Welche weiteren Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit das Vorhaben als Ausbaumaßnahme einer Hochschule im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes anzusehen ist, wurde in einem Bericht des Vorsitzenden des Planungsausschusses über die Einbeziehung von Vorhaben für Lehrkrankenhäuser in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau vom

17. Februar 1971 niedergelegt (vgl. Zweiter Rahmenplan für den Hochschulbau 1973 - 1976, S. 51). In seiner Sitzung am 9. Dezember 1971 hat der Planungsausschuß für den Hochschulbau beschlossen, daß von dem für Vorhaben der Medizin vorgesehenen Gesamtbetrag im zweiten Rahmenplan vorrangig ein Betrag für Vorhaben an Lehrkrankenhäusern reserviert wird.

Zum zweiten Rahmenplan wurde von einigen Ländern eine Reihe von Vorhaben in Lehrkrankenhäusern angemeldet, doch sämtlich ohne Angabe der konkret erforderlichen Maßnahmen und teilweise auch ohne Angabe bestimmter Krankenanstalten. Da diese Vorhaben rein vorsorglich angemeldet waren, hat der Wissenschaftsrat dazu in den Empfehlungen zum zweiten Rahmenplan nicht im einzelnen Stellung genommen.

Nach Beratung in der Wissenschaftlichen Kommission und in der Verwaltungskommission sind die folgenden Empfehlungen zur Einbeziehung von Vorhaben an Lehrkrankenhäusern in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und zur Beurteilung von Ausbaumaßnahmen von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates am 26. Januar 1973 verabschiedet worden.

I. Die Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz sollte von folgenden Voraussetzungen ausgehen:

1. Der Bestimmung eines Krankenhauses zum Lehrkrankenhaus und der damit verbundenen Förderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz muß die Prüfung durch die zuständige Landesbehörde vorgehen, ob die Heranziehung zu Lehraufgaben im Interesse der Ausbildung und im Hinblick auf die regionalen Krankenhauskapazitäten erforderlich ist.

Als Lehrkrankenhäuser sollten solche Krankenanstalten herangezogen werden, in denen die für Lehraufgaben erforderliche räumliche und apparative Ausstattung bereits weitgehend vor-

handen oder die Gewähr dafür gegeben ist, daß die in Abschnitt III genannten Zielwerte in absehbarer Zeit erreicht werden können.

Im übrigen sollte bei der Neuplanung von Krankenhausbauten darauf geachtet werden, daß den Anforderungen für eine Verwendung als Lehrkrankenhaus mit 12-monatiger praktischer Ausbildung sowie ggfs. auch im zweiten klinischen Ausbildungsabschnitt von vornherein Rechnung getragen wird.

2. Bei Einwilligung des Krankenhausträgers, das Krankenhaus als Lehrstätte zur Verfügung zu stellen, muß die Zusammenarbeit zwischen Land bzw. Hochschule einerseits und dem Krankenhausträger bzw. den leitenden Ärzten andererseits vertraglich gesichert werden. Die Laufdauer des Vertrages sollte zehn Jahre nicht unterschreiten bei zweijähriger Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der ersten acht Jahre.

3. Die weiter unten im einzelnen definierten Bedingungen, die in § 4 der Approbationsordnung verankert sind, müssen erfüllt sein.

4. Lehrkrankenhäuser sollten möglichst über 400, mindestens aber über 200 Betten verfügen, wobei ein Schlüssel von Betten zu auszubildenden Studenten von 10 : 1, mindestens aber 8 : 1, unterstellt wird. Sie sollten in jedem Fall über zwei als Weiterbildungsstätte für Fachärzte anerkannte Fachabteilungen verfügen.

II. Der Wissenschaftsrat geht davon aus, daß das Land bei der Anmeldung zum Rahmenplan folgende Voraussetzungen vertraglich gewährleistet hat:

1. Lehrleistungen

- a) Sicherstellung des Angebotes an Lehrleistungen entsprechend dem gegenseitig vereinbarten Studienplan des zuständigen Fachbereiches.
- b) Betreuung der Studenten durch Fachärzte oder durch Assistenzärzte unter fachärztlicher Leitung.
- c) Regelmäßige klinische Fallbesprechungen mit Berücksichtigung der pathophysiologischen und pharmakologischen Aspekte.
- d) Konsiliarische Betreuung durch Fachärzte für Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Neurologie und Röntgen- und Strahlenheilkunde.
- e) Regelmäßige klinisch-pathologische Besprechungen mit dem Prosektor, fachärztlich geleitete Unterweisungen bei der Obduktion bzw. an den Körperorganen sowie an den histologischen Präparaten einschließlich der klinischen Zytologie.

2. Personalstellenbesetzung

Für die Neubesetzung von Stellen leitender Ärzte trifft der Krankenhausträger unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl. Aufgrund dieser Vorauswahl stellt er der Hochschule eine Liste der in die engere Wahl kommenden Bewerber zu. Diese teilt dem Krankenhausträger schriftlich mit, welche der aufgeführten Bewerber sie für fachlich geeignet hält, an der Ausbildung von Studierenden mitzuwirken. Unter diesen Bewerbern trifft der Krankenhausträger die endgültige Wahl.

3. Mitwirkungsrechte in Hochschulgremien

Die an der Lehre beteiligten leitenden Ärzte werden nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Vorschriften bei der Behandlung von Fragen der Lehre in der Medizinischen Fakultät der Hochschule beteiligt.

III. In Anlehnung an die Mustervereinbarung zwischen Kultusministerkonferenz und Deutscher Krankenhausgesellschaft sollten für die Erfüllung der Lehraufgaben folgende Richtwerte als Zielwerte gelten. Diese Werte sollten nach spätestens fünf Jahren überprüft werden, sobald mit der praktischen Ausbildung von Medizinstudenten an Lehrkrankenhäusern Erfahrungen vorliegen.

1. Richtwerte für Ausstattung

a) Die Bibliothek ist so auszustatten, daß die monographische und Zeitschriftenliteratur über Klinik und pathologische Anatomie vorhanden ist, die für die im Rahmen der praktischen Ausbildung von Medizinstudenten anfallende tägliche Arbeit notwendig ist.

b) Die Röntgenabteilung sollte fachärztlich geleitet sein und außer der üblichen Grundausstattung mit folgenden Geräten versehen sein:

- Bildverstärker,
- Fernsehkette (Durchleuchtung),
- Serienangiographie,
- Tomographie,
- Mammographie,
- Projektionsgeräte für Röntgenfilme,
- möglichst Scanningeinrichtungen.

c) Die apparative und personelle Ausstattung des klinisch-chemischen Laboratoriums sollte die Vornahme folgender Untersuchungen zulassen:

- Bestimmung diagnostisch wichtiger Enzyme, Elektrolyte, Eisen, Kupfer, harnpflichtiger Substanzen, Blutgasanalyse.
- Diagnostik der Kohlenhydrat-, Fett-, Eiweißstoffwechselstörungen einschließlich Elektrophorese.
- Leberfunktionsdiagnostik, Blutzytologie, Urinanalyse.
- Wichtige toxikologische Untersuchungen.

d) Die Prosektur muß die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu Gruppendemonstrationen bieten und außer den erforderlichen Obduktions- und Kühlräumen über ein histologisches und zytologisches Laboratorium verfügen, dessen Ausstattung den durch die Lehraufgaben gestellten wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird.

Als Lehrkrankenhaus sollten grundsätzlich nur solche Krankenanstalten in Betracht gezogen werden, die über Prosekturen verfügen. Von dieser Bestimmung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine entsprechend ausgestattete Prosektur eines Nachbarkrankenhauses sich vertraglich verpflichtet, die Aufgaben der Diagnostik und der Lehre (regelmäßige klinisch-pathologische Demonstrationen und Besprechung der klinisch bedeutungsvollen zytologischen und histologischen Diagnostik) zu übernehmen.

In die Gemeinschaftsaufgabe kann die apparative und räumliche Ausstattung der Prosektur einbezogen werden, die für die Aufgaben der Diagnostik und der Lehre, also für pathologisch-anatomische Demonstrationen und zur Besprechung der klinisch bedeutungsvollen zytologischen und histologischen Diagnostik erforderlich ist.

2. Richtwerte für Raumbedarf

Das Lernziel des Internatsjahres fordert vom Studenten, daß er sich im Lehrkrankenhaus teilt selbstständig, teils unter der Anleitung des Lehrers

- mit dem Patienten und den klinischen Untersuchungsmethoden,
- mit den Untersuchungstechniken in dem klinisch-chemischen Laboratorium,
- mit der pathologischen Anatomie und der histologischen sowie zytologischen Diagnostik,
- mit der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur

beschäftigt.

Aus diesen Aufgaben entstehen Raumbedürfnisse. So müssen für die klinischen Unterrichtsveranstaltungen und für die klinisch-pathologischen Besprechungen ebenso geeignete Räume bereitstehen wie für die Arbeiten in den klinisch diagnostischen Laboratorien. Da es zum Zweck des Internatsjahres gehört, den Krankenhausverlauf auch über die Nachtstunden zu verfolgen und die Notfallmedizin kennenzulernen, müssen Nachtdienstzimmer vorhanden sein. Der Student sollte auf der Station Raum zur Bearbeitung der Krankengeschichten und in einem Lese-raum Arbeitsmöglichkeit und Zugang zu einer modernen Fach-

bibliothek haben. Zur Aufbewahrung der Lehrmittel und der erforderlichen Glassachen und Chemikalien sind ebenso Flächen zu reservieren wie für die benötigten Laborarbeitsplätze. Schließlich ist die Unterbringung der für die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Sekretärin ebenso zu sichern wie die der zur Übernahme der Lehraufgaben zusätzlich einzustellenden Ärzte.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen sollten als Richtwert für je 40 Studenten folgende Flächen zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden:

a) Seminarraum	70	m ²
b) Nachtdienstzimmer insgesamt	60	m ²
c) Unterrichts- und Demonstrationsräume in Prosektur	50	m ²
d) Handbibliothek und Leseraum	40	m ²
e) Lehrmittelräume	24	m ²
f) Arbeitsplätze im klinisch-chemischen Laboratorium	20	m ²
g) 5 Arztzimmer à 12 m ² (für je 8 Studenten ein Arzt)	60	m ²
h) Verwaltungsraum	15	m ²

Wenn auf den Stationen keine Arbeitsfläche für die Studenten bereitgestellt werden kann, sollten zentral pro Student mindestens 3 m² reserviert werden.

3. Richtwerte für Personalbedarf

Für 40 Studenten sind erforderlich:

5 Arztstellen (ein Arzt auf 8 Studenten) darunter 1 Oberarzt
1 medizinisch-technische Assistentin,
1 Sekretärin,
(bei Bedarf 1 Sektionshilfe)

IV. Bei der Anmeldung sollte folgendes Verfahren angewendet werden:

1. Alle Bau-, Beschaffungs- und sonstigen Maßnahmen der für die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau vorgesehenen Lehrkrankenhäuser, die einer Hochschule zugeordnet sind, gelten - soweit sie nach den oben genannten Kriterien zur Erfüllung der Lehraufgaben zusätzlich erforderlich sind - als ein einziges Vorhaben dieser Hochschule.

2. Bei der Anmeldung zum Rahmenplan ist anzugeben, in welchen Fachgebieten die praktische Ausbildung von Medizinstudenten in dem Lehrkrankenhaus durchgeführt wird und wie groß die auf die einzelnen Fachgebiete entfallende Ausbildungskapazität ist.

3. In der Anmeldung ist im einzelnen anzugeben, welche Maßnahmen in dem Lehrkrankenhaus als Voraussetzung für die Übernahme der praktischen Ausbildung von Medizinstudenten durchgeführt werden soll.